

JULI 2017



Leistungsdeckungen

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Leistungsdeckungen

ABSICHERUNG VON LEISTUNGSGESCHÄFTEN

Die Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland sind ein wesentliches Instrument der Außenwirtschaftsförderung, mit dem deutsche Unternehmen ihre Exportgeschäfte gegen wirtschaftliche und politische Risiken absichern können. Dieses Förderinstrument kann zwischenzeitlich auf eine Historie von über 60 Jahren zurückblicken. Obwohl es innerhalb dieser Zeit vorwiegend von Unternehmen genutzt wurde, deren Geschäfte den Warenexport zum Gegenstand haben, können Exportgeschäfte des Dienstleistungssektors im gleichen Maße mit diesem Förderinstrument unterstützt werden.

WELCHE LEISTUNGSGESCHÄFTE SICHERT DIE BUNDESREGIERUNG AB?

Der Bund sichert grundsätzlich alle Arten von Leistungsgeschäften ab, unabhängig vom Auftragswert; Mindestauftragswerte bestehen also nicht.

Erforderlich ist insbesondere nicht, dass der Wertschöpfungsprozess der Leistung im Zusammenhang mit der Herstellung oder der Ausfuhr einer Ware steht.

Für die Absicherung ist auch nicht entscheidend, ob die Leistung im Inland oder im Ausland erbracht wird, es können auch Leistungen abgesichert werden, die ganz oder teilweise im Inland erbracht werden. Entscheidend ist, dass das Ergebnis des Wertschöpfungsprozesses auslandswirksam ist. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn aufgrund des Sitzes des Auftraggebers im Ausland eine ausländische – kommerziell geprägte – Forderungsbeziehung begründet wird und das Ergebnis der Leistung dem Auftraggeber im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zu Gute kommt.

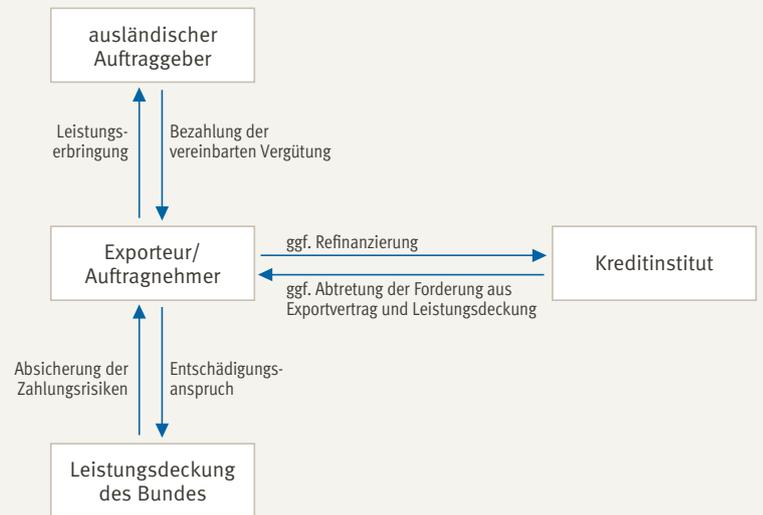
Die Möglichkeit zur Absicherung von Leistungsgeschäften hängt nicht von einer bestimmten Vertragsgestaltung ab. Auch ist es allein Sache des Leistungserbringers (Exporteur/Auftragnehmer), welches Recht er vereinbart. Allerdings empfiehlt es sich, Verträge so auszugestalten, dass eine etwaige Forderungsverfolgung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Bei der Vereinbarung der Zahlungsbedingungen ist zu beachten, dass diese bei Leistungsgeschäften zu Kreditbedingungen – Kreditlaufzeit/Zahlungsziel von mindestens zwei Jahren – den Leitlinien der OECD-Mitgliedsstaaten für Exportkredite (OECD-Konsensus) entsprechen müssen. Vereinbarte Kreditraten dürfen danach z. B. höchstens halbjährliche Fälligkeiten haben und es ist eine Anzahlung von mindestens 15 % des Auftragswertes erforderlich. Bei Leistungsgeschäften dürfte es allerdings branchenüblich sein, dass die Bezahlung nach Leistungsfortschritt erfolgt und monatliche bis maximal vierteljährliche Zahlungstermine vereinbart werden. Für derartige kurzfristige Zahlungsbedingungen gelten die OECD-Regeln nicht.

Beträgt die Zeit zwischen Leistungsbeginn und Schlusszahlung weniger als zwei Jahre, ist aufgrund EU-Rechts die staatliche Absicherung von Exportgeschäften mit Auftraggebern, die ihren Sitz in der EU oder einem Kernland der OECD haben, grundsätzlich nicht möglich.

Typische Leistungsgeschäfte

Versicherbar sind z. B. die Erbringung von Leistungen aller Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vermessungsleistungen, sonstige Planungsleistungen, Projektmanagementleistungen, das Erstellen von Studien, Werbe- oder anderen Filmen, Schulungsleistungen, Beratungsleistungen, Inspektionsleistungen, Agenturleistungen, Serviceleistungen oder Leistungen aus dem IT-Bereich.

VERTRAGSBEZIEHUNG BEI DER LEISTUNGSDECKUNG



WELCHE UNTERSTÜTZUNG LEISTET DIE BUNDESREGIERUNG?

1) ABSICHERUNG DER HONORARFORDERUNG

Abgesichert werden kann zunächst die mit dem Auftraggeber für die Leistungserbringung als Gegenleistung vereinbarte (Honorar-) Forderung oder der bei vorzeitiger Vertragsbeendigung dem Auftragnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen zustehende Surrogatanspruch (z. B. verkürzte Vergütungsansprüche). Nicht versichert werden können Schadenersatzansprüche oder sonstige Nebenforderungen, wie z. B. auf Verzugszinsen oder Vertragsstrafen, auch wenn sie mit dem Auftraggeber vereinbart wurden.

Darüber hinaus ist es möglich, **Nachtragsforderungen** (Forderungen aus sich nachträglich ergebenden Mehrleistungen) und/oder gegebenenfalls vereinbarte

Suspendierungskosten (Kosten, die durch eine eventuelle vorübergehende Unterbrechung der Auftragsabwicklung entstehen) zu versichern.

Zur Absicherung dieser Forderungen steht die **Leistungsdeckung** zur Verfügung.

Für die Absicherung von Forderungen aus Bauleistungen bietet der Bund eine spezielle Bauleistungsdeckung an. Informationen hierzu können in der einschlägigen Produktinformation und insbesondere in der Publikation Hermesdeckungen speziell **Bauleistungsdeckung** nachgelesen werden.

Die Leistungsdeckung ist mit dem Antragsformular **Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie** zu beantragen. Dieses steht als Download zur Verfügung unter www.exportkreditgarantien.de.

► Leistungsdeckungen

2) ABSICHERUNG VON VERTRAGSGARANTIEN

Für die Teilnahme an Ausschreibungen werden oftmals Bietungsgarantien verlangt. Auch wird der Abschluss eines Vertrages nicht selten davon abhängig gemacht, dass der Auftragnehmer Anzahlungs-, Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- oder andere Vertragsgarantien herauslegt. Kommt es zur Ziehung dieser Vertragsgarantien, nimmt die Garantie stellende Bank auf der Grundlage ihres Aufwendungsersatzanspruchs in Höhe des gezogenen Garantiebetrages unmittelbar Rückgriff beim Auftragnehmer. Dieses Rückgriffsrisiko kann der Auftragnehmer durch eine **Vertragsgarantiedeckung** grundsätzlich absichern lassen. Die Vertragsgarantiedeckung kann mit der Leistungsdeckung kombiniert werden.

Die Beantragung einer Vertragsgarantiedeckung erfolgt ebenfalls mit dem Antragsformular **Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für ein Leistungsgeschäft** (dort Punkt 5.).

Neben der möglichen Absicherung des Rückgriffsrisikos bietet der Bund mit der Übernahme von **Avalgarantien** eine weitere wirksame Unterstützung bei der Herauslegung von Vertragsgarantien an, die unmittelbar zu einer Liquiditätsentlastung beim Exporteur führt.

Die Avalgarantie ist eine Sicherheit des Bundes zugunsten der die Vertragsgarantie herauslegenden Bank, die der Exporteur beantragen kann. Die Bundesregierung garantiert der Bank, dass sie ihr bei Ziehung der abgesicherten Vertragsgarantie den gezogenen Betrag im Umfang der übernommenen Quote (bis zu 80 %) erstattet. Die Avalgarantie bewirkt zunächst, dass vom Garantiesteller in der Regel keine weiteren Sicherheiten für die Herauslegung der Vertragsgarantie verlangt werden. Bei Anzahlungsgarantien führt dies insbesondere dazu, dass der Anzahlungsbetrag nicht wie sonst üblich als Sicherheit

einbehalten wird, sondern in voller Höhe zur Abwicklung des Geschäfts zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat sie zur Folge, dass die Vertragsgarantie bzw. der entsprechende Avalkredit in Höhe des mit der Avalgarantie abgesicherten Betrages nicht auf die Avallinie angerechnet oder diese um den abgesicherten Betrag erhöht wird.

Die Übernahme einer Avalgarantie ist vom Auftragnehmer zugunsten seiner Bank **zusätzlich** zur Vertragsgarantiedeckung mittels des hierfür vorgesehenen besonderen Antragsformulars **Antrag auf Übernahme einer Avalgarantie** zu beantragen. Darüber hinaus ist vom Auftragnehmer bzw. Antragsteller eine Selbstauskunft abzugeben. Das Antragsformular und das Formular für die Selbstauskunft stehen ebenfalls als Download unter www.exportkreditgarantien.de zur Verfügung.

WELCHE RISIKEN UMFASSEN DIE EINZELNEN GEWÄHRLEISTUNGSFÄLLE?

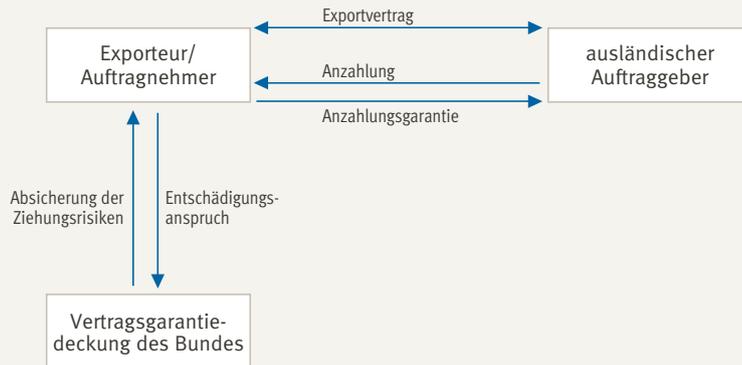
1) LEISTUNGSDECKUNG

(ABSICHERUNG DER HONORARFORDERUNG)

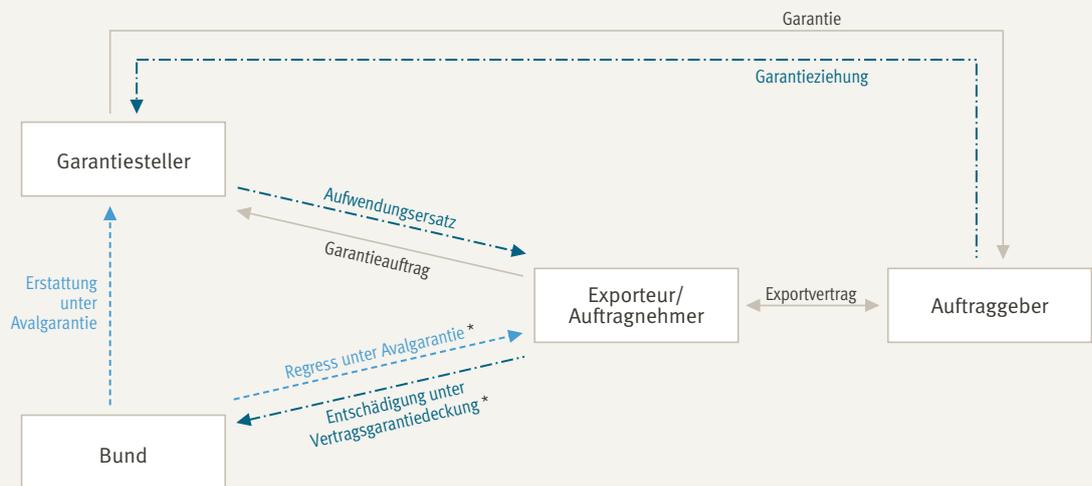
a) Politische Gewährleistungsfälle

Die (Honorar-) Forderung wird zunächst gegen das Risiko abgesichert, dass sie aus politischen Gründen nicht oder nicht vollständig bezahlt wird. Zu den politischen Gewährleistungsfällen gehören z. B., dass die Honorarforderung infolge gesetzgeberischer oder behördlicher Maßnahmen, kriegerischer Ereignisse, Aufruhr oder Revolution im Ausland nicht erfüllt werden kann (allgemeiner politischer Gewährleistungsfall) oder das Risiko, dass vom Auftraggeber vor Ort eingezahlte Beträge aufgrund von Beschränkungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht konvertiert und/oder transferiert werden können.

**VERTRAGSBEZIEHUNG BEI EINER VERTRAGSGARANTIEDECKUNG,
Z. B. ANZAHLUNGSGARANTIE**



VERTRAGSBEZIEHUNG BEI EINER AVALGARANTIE



* ggf. Verrechnung der Ansprüche

► Leistungsdeckungen

b) Wirtschaftliche Gewährleistungsfälle

Die Honorarforderung ist darüber hinaus gegen das Risiko abgesichert, dass sie aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Auftraggebers (z. B. bei Konkurs) ganz oder teilweise uneinbringlich wird oder ihre Bezahlung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit erfolgt ist, obwohl der Gewährleistungsnehmer die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der abgesicherten Forderung ergriffen hat (Nichtzahlungsfall).

2) VERTRAGSGARANTIEDECKUNG (ABSICHERUNG VON VERTRAGSGARANTIEN)

Durch die Vertragsgarantiedeckung wird das **Risiko des Auftragnehmers** abgesichert, dass die Vertragsgarantie aus politischen Gründen gezogen wird oder der begünstigte Auftraggeber sie aus sonstigen Gründen widerrechtlich in Anspruch nimmt. Weitergehende Informationen können der Produktinformation **Vertragsgarantiedeckung** entnommen werden.

Durch die Avalgarantie wird das **Risiko des Garantiestellers** abgesichert, dass die Vertragsgarantie gezogen wird. Im Unterschied zur Vertragsgarantiedeckung ist zugunsten des Garantiestellers auch die Ziehung infolge eines **fair calling** abgesichert. Umfassendere Informationen zur Avalgarantie können in der einschlägigen Produktinformation nachgelesen werden.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Die Haftung des Bundes aus der Leistungsdeckung beginnt mit dem Leistungsbeginn und endet mit der vollständigen Erfüllung der gedeckten Forderung.

Bei der Vertragsgarantiedeckung beginnt die Haftung mit der Herauslegung der abgesicherten Vertragsgarantie. Die Haftung endet mit Verfall der abgesicherten Vertragsgarantie oder sonstiger Entlassung des Garantiestellers aus seinen Garantieverpflichtungen. Gleiches gilt für die Avalgarantie.

WIE ERFOLGT DIE ENTSCHÄDIGUNG?

1) ENTSCHÄDIGUNG DER HONORARFORDERUNG

a) Eintritt des Gewährleistungsfalles

Der Eintritt eines Schadenfalles setzt zunächst die Uneinbringlichkeit der Forderung voraus. Zu den weiteren Voraussetzungen gehört bei einigen Gewährleistungsfällen insbesondere der Ablauf einer Karenzfrist, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der abgesicherten – und nicht bezahlten – Forderung zu laufen beginnt. Die Karenzfrist beträgt beim allgemeinen politischen Gewährleistungsfall sechs Monate und drei Monate im Konvertierungs- und Transferfall.

Beim wirtschaftlichen Gewährleistungstatbestand des **Nichtzahlungsfalles** beträgt die Karenzfrist sechs Monate. Der Eintritt des Nichtzahlungsfalles nach Ablauf der Karenzfrist setzt darüber hinaus voraus, dass der Auftragnehmer die Überfälligkeit der versicherten Forderung innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit mitgeteilt

hat. Wird diese Frist überschritten, tritt der Gewährleistungsfall entsprechend später ein. Bei unbezahlten Forderungen, deren Fälligkeit nach den Forderungen eintritt, die bereits unter dem Nichtzahlungsfall entschädigt wurden, muss keine Karenzfrist eingehalten werden. Für die anderen wirtschaftlichen Gewährleistungsfälle gibt es von vornherein keine Karenzfrist.

b) Entschädigungsverfahren

Die Entschädigung erfolgt auf Antrag des Exporteurs, der mit Eintritt des Schadenfalles bei der Euler Hermes Aktiengesellschaft unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars gestellt werden kann.

Die Entscheidung über den Schadenantrag wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Fälligkeit und **Rechtsbeständigkeit** der zu entschädigenden **Forderung** und der Eintritt des Gewährleistungsfalles ergibt, getroffen. Wurden im Gewährleistungsvertrag mit dem Bund Personalsicherheiten für die abgesicherte Forderung dokumentiert, setzt eine Entschädigung voraus, dass auch hinsichtlich dieser Sicherheit ein Gewährleistungsfall eingetreten ist.

Insbesondere bei einem **wirtschaftlichen Gewährleistungsfall** ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Nachweis darüber zu erbringen, dass ihm aufgrund der von ihm erbrachten Leistungen eine fällige und insbesondere rechtsbeständige Forderung gegen den Auftraggeber zusteht. Erhebt der Auftraggeber Einreden und Einwendungen bzw. bestreitet er die Rechtsbeständigkeit der Forderung, kann eine Entschädigung der Forderung erst erfolgen, wenn deren Rechtsbeständigkeit vom Auftragnehmer hinreichend eindeutig nachgewiesen ist.

Der Nachweis der Rechtsbeständigkeit kann mit allen hierfür in Betracht kommenden Beweismitteln und Unterlagen (Dokumentation der Vertragsabwicklung, Abnahmeprotokolle etc.) erbracht werden. Erweisen sich diese als nicht ausreichend, kann der Bund die Einholung einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung verlangen, wobei die Risiken des anwendbaren Rechts, des Gerichtsstands sowie die entstehenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Die Anforderungen an den zu führenden Nachweis der Rechtsbeständigkeit der Forderung richten sich letztendlich nach dem konkreten Einzelfall.

Wie bereits erwähnt, hängt die Möglichkeit zur Absicherung von Leistungsgeschäften nicht von einer bestimmten Vertragsgestaltung ab. Wegen des erforderlichen Nachweises einer fälligen und rechtsbeständigen Forderung ist jedoch zu empfehlen, schon bei der Vertragsgestaltung mit dem Auftraggeber dafür zu sorgen, die Möglichkeit von Einreden und Einwendungen auf ein Minimum zu beschränken. Dies kann insbesondere durch eine entsprechend differenzierte Vertragsgestaltung erreicht werden (Vereinbarung konkreter Fälligkeits- und Abnahmevereinbarungen), aber auch aus einer lückenlosen Dokumentation der Vertragabwicklung (Protokolle u. ä.) kann sich die Unerheblichkeit bzw. Nichtberechtigung von Einwendungen des Auftraggebers ergeben. Die Aufnahme einer Schiedsklausel in den Vertrag ist auf jeden Fall ratsam.

► Leistungsdeckungen

Zum Nachweis über den Eintritt des Gewährleistungsfalles gehört beim Nichtzahlungsfall, dem in der Praxis am häufigsten vorkommende Entschädigungsfall, insbesondere, dass der Auftragnehmer belegen kann, unter Einhaltung üblicher kaufmännischer Sorgfaltspflichten alle erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der versicherten Forderung vorgenommen zu haben (z. B. Beauftragung eines Anwalts- oder Inkassobüros oder Einschaltung ausländischer Handelskammer). Bei der Herstellung solcher Kontakte kann der Bund behilflich sein. Bei Forderungen gegenüber staatlichen Bestellern kann zudem eine Intervention durch die zuständige Botschaft in Betracht kommen.

Der **politische Gewährleistungsfall** tritt typischerweise ein, wenn das politische Ereignis, das den Gewährleistungsfall begründen soll, durch die zuständigen Ministerien der Bundesregierung auch als solches anerkannt wurde. Nimmt die Prüfung längere Zeit in Anspruch, erfolgt die Entschädigung bis dahin in der Regel zunächst nach dem Nichtzahlungsfall (wirtschaftlicher Gewährleistungsfall).

c) Entschädigungszahlung und Selbstbeteiligung

Die Unterscheidung zwischen politischem und wirtschaftlichem Gewährleistungsfall ist für die Höhe der vom Auftragnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung wichtig. Sie beträgt beim politischen Gewährleistungsfall 5 %, beim wirtschaftlichen hingegen üblicherweise 15 % des festgestellten Entschädigungsbetrages.

Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages erfolgt regelmäßig kurzfristig, spätestens innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Schadenabrechnung.

2) ENTSCHÄDIGUNGEN BEI ZIEHUNG VON VERTRAGSGARANTIEEN

Das Verfahren für Entschädigungen unter einer **Vertragsgarantiedeckung** unterscheidet sich nicht von dem vorstehend dargestellten Entschädigungsverfahren für die (Honorar-) Forderung.

Der Entschädigungsantrag kann daher gestellt werden, sobald der Auftragnehmer von seiner Bank wegen der Garantiezahlung in Anspruch genommen wurde. Erfolgte die Ziehung der abgesicherten Vertragsgarantie widerrechtlich, also nicht politisch bedingt, tritt der Gewährleistungsfall auch hier erst nach Ablauf einer Karenzfrist von sechs Monaten ein. Bestreitet der Garantiezähler die Widerrechtlichkeit der Garantiezahlung, d.h. das Rechtsbeständige Bestehen eines Rückzahlungsanspruchs, muss der Auftragnehmer auch hier die Rechtsbeständigkeit auf seine Kosten durch geeignete Mittel – gegebenenfalls durch Gerichtsurteil oder Schiedsgerichtsspruch – nachweisen. Erst mit Rechtskraft des Urteils bzw. Schiedsspruches würde die Rechtsbeständigkeit des Rückzahlungsanspruchs feststehen und die sechsmonatige Karenzfrist zu laufen beginnen.

War die gezogene Vertragsgarantie nicht nur mit einer Vertragsgarantiedeckung abgesichert, sondern hat der Bund darüber hinaus eine **Avalgarantie** übernommen, nimmt der begünstigte Garantiesteller den Bund auf Zahlung des garantierten Erstattungsbetrages in Anspruch. Der Bund kommt seiner Erstattungsverpflichtung gegenüber dem Garantiesteller auf erstes Anfordern nach. Mit Vornahme der Erstattungszahlungen an die begünstigte Bank entsteht zugunsten des Bundes gegen-

über dem Auftragnehmer ein Regressanspruch, der in der Regel sechs Monate nach der Erstattungszahlung fällig wird. Wird innerhalb dieser sechs Monate unter der jeweils korrespondierenden Vertragsgarantiedeckung ein Entschädigungsanspruch zugunsten des Auftragnehmers festgestellt, dann wird der Regressanspruch mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet. Da der Regressanspruch des Bundes im Umfang der an den Garantiesteller geleisteten Erstattungszahlungen besteht und diese auf maximal 80% des gezogenen Garantiebetrages begrenzt sind, sich der Entschädigungsanspruch des Exporteurs aus der Vertragsgarantiedeckung hingegen auf 95% des gezogenen Garantiebetrages beläuft, wird die Verrechnung regelmäßig zu einer zugunsten des Auftragnehmers bestehenden überschießenden Differenz von 15% des gezogenen Garantiebetrages führen. Der sich hieraus ergebende Betrag wird an den Auftragnehmer ausgezahlt.

Weitergehende Informationen zum Entschädigungsverfahren können der Publikation Hermesdeckungen speziell [Entschädigungen](#) entnommen werden.

WELCHE PFLICHTEN HAT DER AUFTRAGNEHMER GEGENÜBER DER BUNDESREGIERUNG ZU BEACHTEN?

Die Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Bund sind in § 15 der Allgemeinen Bedingungen (L) für die Übernahme einer Leistungsdeckung geregelt.

Zu den wesentlichen Pflichten gehört insbesondere die Wahrheitspflicht im Antragsverfahren. Nach ihr hat der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit der Beantragung und Übernahme der Leistungsdeckung erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen

und unverzüglich zu berichtigen, wenn sich bis zur Übernahme der Leistungsdeckung gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer u. a. verpflichtet, ihm bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche beabsichtigt oder getroffen hat. Als gefahrerhöhender Umstand gilt insbesondere, dass der Auftraggeber in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht oder sich die Vermögenslage, Zahlungsweise oder allgemeine Beurteilung des Auftraggebers oder Sicherheitengebers verschlechtert. Mit Eintritt gefahrerhöhender Umstände darf der Auftragnehmer seine Leistungen nur mit Zustimmung des Bundes weiter ausführen.

WAS KOSTET DIE ABSICHERUNG?

Für die Absicherung der Risiken aus Leistungsgeschäften sind vom Auftragnehmer [Bearbeitungsgebühren](#) und [Entgelte](#) zu bezahlen. Diese sind im Regelfall einmalig up front zu zahlen und werden nicht p. a. erhoben. Versicherungssteuern fallen nicht an.

1) GEBÜHREN

Zu den Bearbeitungsgebühren gehören insbesondere die Antragsgebühr und die Ausfertigungsgebühr. Die Antragsgebühr wird mit Antragstellung erhoben; Erstattungen kommen nicht in Betracht. Die Höhe der Antrags-

► Leistungsdeckungen

gebühr richtet sich nach dem Auftragswert. Sie beträgt zwischen EUR 100 bis maximal EUR 6.000 (Auftragswerte über EUR 100 Mio.). Die Ausfertigungsgebühr beträgt 0,25 ‰ des abzusichernden Forderungsbetrages, mindestens EUR 50, maximal EUR 12.500.

2) ENTGELTE

Die Höhe des Entgelts richtet sich zunächst nach der Kategorie des Landes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat. Es gibt insgesamt 8 Länderkategorien (Länderkategorie 0 – 7), wobei die Kategorie 0 das Land mit dem geringsten Risiko und damit mit den geringsten Entgelten darstellt.

a) Absicherung der Honorarforderung

Die Entgelthöhe wird darüber hinaus durch den Auftragswert, die Zahlungsbedingungen und die Käuferkategorie bestimmt, die sich aus dem Status des Auftraggebers bzw. Sicherheitengebers (staatlich oder privat) bzw. dessen Bonität ergibt.

b) Vertragsgarantiedeckung und Avalgarantie

Maßgeblich für die Berechnung des Entgelts bei der Absicherung von Vertragsgarantien ist neben der Länderkategorie die Höhe der Garantiesumme. Die Laufzeit der Garantie ist entgeltneutral. In Abhängigkeit von der Länderkategorie beträgt das Entgelt zwischen 0,12 % bis 0,84 % des gedeckten Garantiebetrages.

Für die Übernahme einer Avalgarantie zugunsten des Garantiestellers werden keine zusätzlichen Entgelte erhoben. Vielmehr wird die vom Exporteur ohnehin für die Garantieherauslegung an die Bank zu zahlende Avalprovision zwischen der Bank und der Bundesregierung geteilt.

Weitergehende Informationen können der Publikation [Verzeichnis der Gebühren und Entgelte](#) entnommen werden.

WAS IST BEI DER ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

Der Antrag sollte bereits vor Abschluss des abzusichernden Leistungsgeschäftes gestellt werden; auf jeden Fall aber spätestens mit Risikobeginn, d. h. mit Beginn der in Rede stehenden Leistung bzw. mit Herauslegung der Vertragsgarantie.

Matthias Jost

PRAXISFÄLLE ZUR GEBÜHREN- UND ENTGELTBERECHNUNG

Fall 1:

Vertragspartner des deutschen Auftragnehmers ist ein staatlicher Auftraggeber, z. B. das Verkehrsministerium (sonstiger Staatlicher Besteller – SK2) eines Landes mittlerer Risikokategorie (Länderkategorie 4). Vereinbart ist ein Gesamthonorar von EUR 1 Mio. Nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen werden monatliche Rechnungen gestellt, welche 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen sind.

Abwandlung:

Es wird nicht mit einem staatlichen Auftraggeber kontrahiert, sondern mit einem privaten Auftraggeber mit durchschnittlicher Bonität (Käuferkategorie 3).

Antragsgebühr:	1.000 EUR
Ausfertigungsgebühr:	250 EUR
Entgelt (0,98 % des Honorars):	9.800 EUR

Antragsgebühr:	1.000 EUR
Ausfertigungsgebühr:	250 EUR
Entgelt (1,14 % des Honorars):	11.400 EUR

Gesamtkosten: 11.050 EUR

Gesamtkosten: 12.650 EUR

Fall 2:

Der deutsche Auftragnehmer hat sich gegenüber einem privaten Auftraggeber (schwache Bonität – Käuferkategorie 5) zur Erbringung von Leistungen gemäß Leistungsphase 3 der HOAI verpflichtet. Der Auftraggeber hat seinen Sitz in einem Land mittlerer Risikokategorie – Länderkategorie 3). Vereinbart wurde ein Honorar von EUR 500.000, was nach Abnahme der Leistungen in Rechnung zu stellen und innerhalb eines vereinbarten Zahlungsziels von sechs Monaten zu bezahlen ist.

Antragsgebühr:	800 EUR
Ausfertigungsgebühr:	125 EUR
Entgelt (1,32 % des Honorars):	6.600 EUR

Gesamtkosten: 7.525 EUR

Fall 3:

Der deutsche Auftragnehmer hat sich gegenüber einem privaten Auftraggeber (durchschnittliche Bonität – Käuferkategorie 3) zur Erbringung von Managementleistungen verpflichtet. Der Auftraggeber hat seinen Sitz in einem Land mittlerer Risikokategorie – Länderkategorie 3). Vereinbart wurden ein Honorar von EUR 5.000.000 und eine Anzahlung von 15 % (EUR 750.000), für die vom Auftragnehmer eine Anzahlungsgarantie herauszulegen ist. Das nach Abzug der Anzahlung verbleibende Honorar von EUR 4.250.000 ist zahlbar in fünf Raten à EUR 850.000, die nach jeweiliger Rechnungslegung innerhalb von drei Monaten zur Begleichung fällig werden. Versichert werden sollen die verbleibende Honorarforderung von EUR 4.250.000 und die Anzahlungsgarantie.

Antragsgebühr:	1.500 EUR
Ausfertigungsgebühr:	1.250 EUR
Entgelt-Honorar (0,99 % des Honorars):	42.075 EUR
Entgelt-Garantie (0,28 % des Garantiebetrages):	2.100 EUR

Gesamtkosten: 46.925 EUR

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland